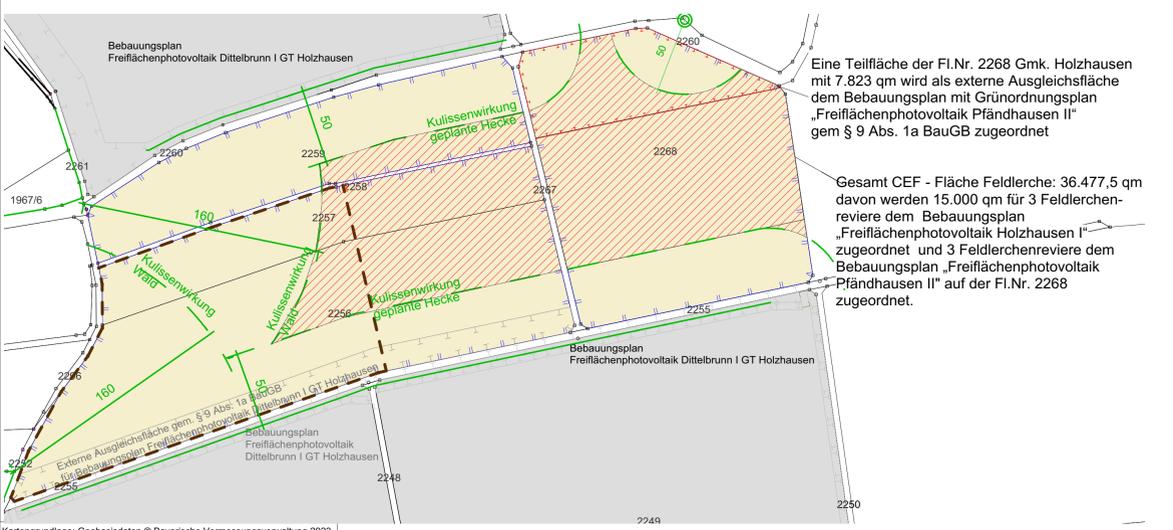
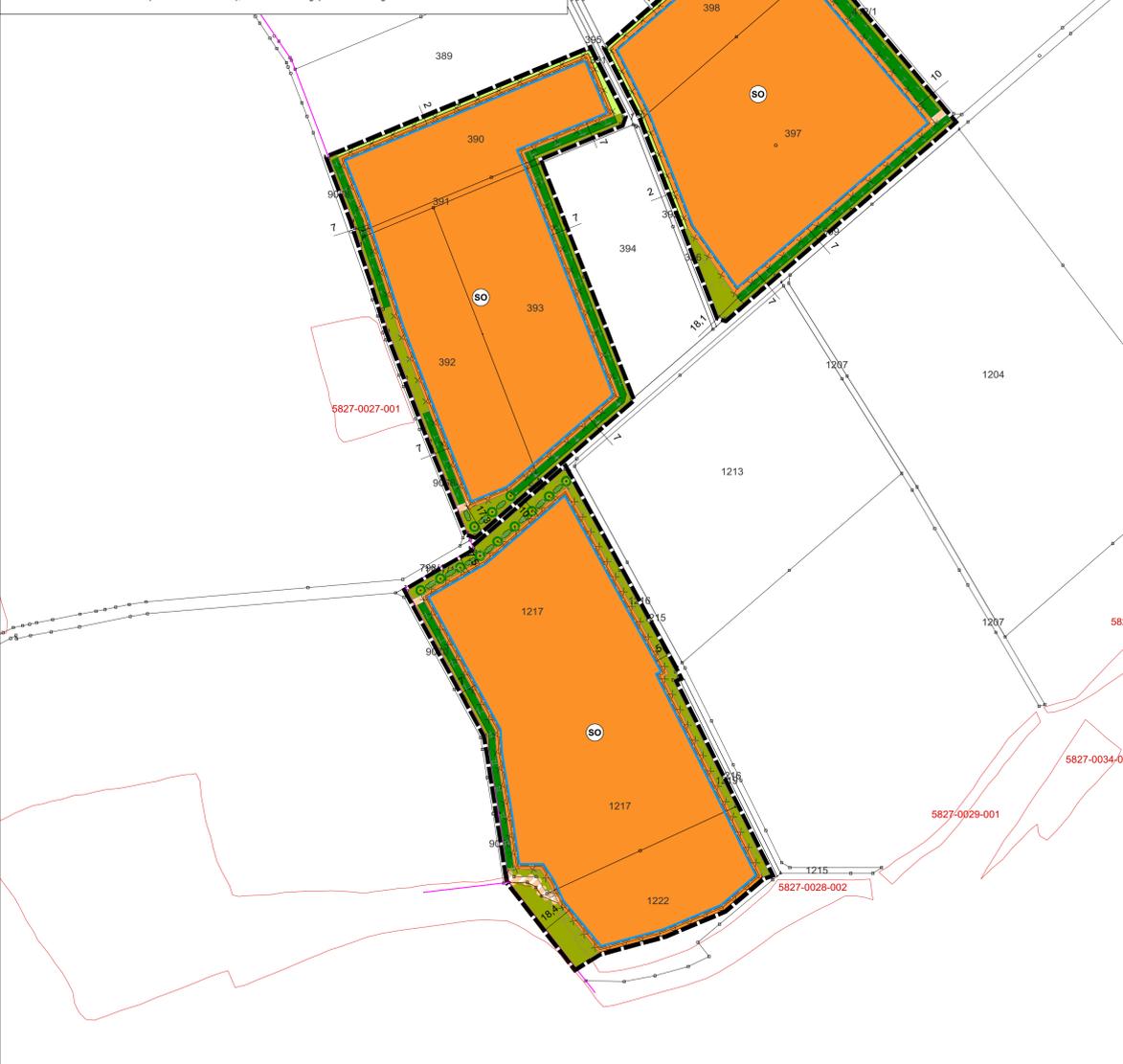


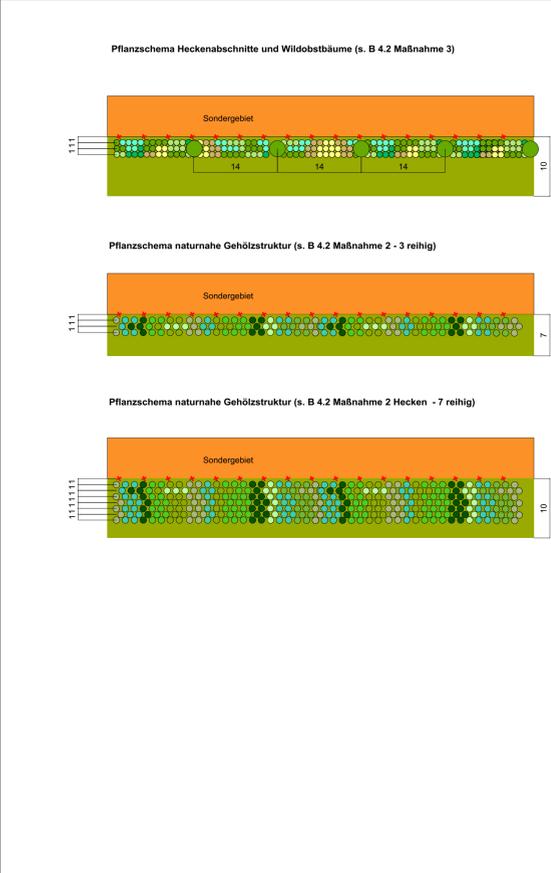
Die Gemeinde Dittelbrunn erlässt gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung (i. d. F.) der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354), und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO), i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), sowie des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 07.07.2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), diesen Bebauungsplan als Satzung.



- B. Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und BauNVO**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 2, BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO)**
 - Sondergebiet Photovoltaik und Speicher (§ 11 Abs. 2 BauNVO)**
Zulässig ist die Errichtung von freistehenden (gebäudeunabhängigen) Photovoltaikmodulen und von Anlagen zur Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie (BESS) sowie der Zweckbestimmte Sondergebiets unmittelbar dienenden Nebenanlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie. Die Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie können mit der Nennleistung Energie aus dem öffentlichen Netz beziehen und abgeben. Ein baulicher, technischer oder funktionaler Zusammenhang der Speicher zu anderen Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie, insbesondere den Stromerzeugungsanlagen, ist nicht notwendig.
 - Inerhalb von 12 Monaten nach Ende der Photovoltaiknutzung sind die baulichen und technischen Anlagen rückstandslos zu entfernen. Die Folgerung im Geltungsbereich nach endgültigem Rückbau der Module ist „Fläche für die Landwirtschaft“ mit Ackerbau.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 und § 19 BauNVO)**
 - Grundflächenzahl (GRZ): 0,7**
Im SO beträgt die maximal zulässige Grundflächenzahl für aufgeständerte Photovoltaikmodule in senkrechter Projektion 0,7. Diese darf durch zulässige Nebenanlagen um bis zu 1.400 qm überschritten werden.
 - Höhensfestsetzung**
Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen über der Geländeoberfläche beträgt:
 - 3,8 m auf der Sondergebietsfläche
 - 5,0 m Wandhöhe bei Nebenanlagen
 - 8,0 m für Kamerastab zur Überwachung
 Gemessen wird ab Oberkante zukünftigem Gelände (siehe Bestimmung C.4).
 - Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB, §§ 14 und 23 BauNVO)**
 - Baugrenze und Flächen für Nebenanlagen**
Bauliche Anlagen einschließlich Nebenanlagen dürfen nur innerhalb der Baugrenze errichtet werden. Die Einfriedung ist außerhalb der Baugrenzen innerhalb des Sondergebiets zulässig.
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25; § 1a Abs. 3 i.V.m. § Abs. 1a BauGB)**
 - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**
Bodenerbrüter
Die Baumaßnahmen (Erdbearbeiten) sind entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Anfang September und Anfang März durchzuführen oder gänzlich, sofern durch anderweitige Maßnahmen (durch fachkundige Personen begleitete geeignete Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Anlage und Unterhalt einer Schwarzbache bis zum Baubeginn i.V.m. funktionserkennbaren Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.
Gebüschbrüter
Durchführung von erforderlichen Baumfällungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder Bauteilenerichtungen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten. Fällungen von Gehölzen sind nach § 39 (6) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.
Vermeidung von Gebüsch- und Hecken-Entfernungen für die PV-Module und Erhaltung der bestehenden Gebüsch. Falls eine Beseitigung erfolgen würde, wären CEF-Maßnahmen nötig.
Zaunedeckse
Es sind vorhandene Zufahrten zu den Ackerflächen zu nutzen. Bauzeitliche Zäunung des nördlichen Wegrandes Fl. Nr. 509 im Bereich der für den Bau der PV-Anlage vorgesehenen Fl.Nr. 397 (alte Gmk. Pflandhausen), während der Bauausführung, oder Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit (Ende Februar bis September) von Zaunedecksen.
4.2. **Interne Ausgleichsflächen-maßnahmen**
Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff werden die internen Ausgleichsflächen im Ganzen zugeordnet (Gesamtflächengröße: 13.321 qm). Folgende Maßnahmen sind gemäß Abgrenzungen in der Planzeichnung umzusetzen:
 - Maßnahme 1: Entwicklung von extensivem Grünland durch Einbringen einer Regio Saatgutmischung für Säume mittlerer Standorte und Erhaltung durch zweimalige Mahd Anfang bis Ende Juni und Ende August bis Ende September.
 - Maßnahme 2: Anlage von Heckenstrukturen (streifenförmig) durch die Pflanzung von Sträuchern. Auf der Nordostseite der Fl.Nr. 397 und 398 sind Heckenstrukturen mit 7 Reihen vorzusehen.
 - Maßnahme 3: Anlage und Entwicklung einer vielfältigen, naturnahen Gehölzstruktur aus Heckenabschnitten (13 x 5 m) und Pflanzung von Wildobstbäumen gem. Planzeichnung.

- A. Festsetzungen durch Planzeichen**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)**
SO Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage"
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)**
0,7 Grundflächenzahl (GRZ)
 - Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 14 und 23 BauNVO)**
Baugrenze
 - Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
Private Verkehrsflächen (Zufahrt)
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)**
Private Grünfläche (Abstandsfläche)
 - Flächen oder Maßnahmen für Bepflanzungen sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25; § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)**
Interne Ausgleichsfläche-maßnahmen
externe Ausgleichsfläche nach § 9 Abs. 1a, Maßnahme siehe B.4.3
 - Sonstige Planzeichen**
Entwicklungsziele
Gras-Krautsäume (Maßnahme 1)
Naturnahe Hecke aus Sträuchern, dreireihig (Maßnahme 2)
Pflanzung von Wildobstbäumen und Sträuchern (Maßnahme 3)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Einfriedung Sondergebiet
 - Hinweise**
1030 vorhandene Grundstücksgrenzen (mit Flurnummern)
Gemarkungsgrenze
CEF-Maßnahme für Feldhamster und Feldlerche - Entwicklungsziel: extensive Ackerbewirtschaftung nach 3-Streifen Modell - streifenförmiger Mischbau von Blühstreifen, Luzerne und Getreide, Ausführung im Herbst vor Baubeginn. Im ersten Jahr ist auch eine Kompensation durch Wintergetreide mit 50%igem streifenförmigen Ernteverzicht und Ährenschnitt möglich (s. Maßnahme B.4.3).

- Für die gesamte Ausgleichsfläche gelten folgende Maßnahmen allgemein:
- Bauliche Anlagen (einschließlich Errichtungen) sind unzulässig.
 - Für Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, heimische Arten, Wuchshöhe 5,1 (Südöstliches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken), aus der u.g. Artenliste zu verwenden.
 - Durch Fertigstellungsstufe sei ein Anwachsen der Gehölze sicherzustellen, ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen.
 - Die Gehölze sind durch regelmäßige Pflege zu erhalten (abschnittsweise „Auf den Stocksetzen“ bei Hecken, fachgerechter Baum- und Einzelstraucherschritt), ein Formschritt der Gehölze ist unzulässig.
 - Die Regio Saatgutmischungen, oder das im Heudruschverfahren gewonnene Saatgut müssen dem Ursprungsgebiet 11 „Südwestdeutsches Bergland“ entstammen.
 - Das Mähgut ist nach erfolgter Mahd von der Fläche zu entnehmen.
 - Gehölzpflanzungen und Ansaaten sind spätestens ein Jahr nach Aufnahme der Nutzung der Anlage durchzuführen.
 - Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
 - Die Durchführung der CEF - Maßnahmen, der Ausgleichsmaßnahmen sowie der Pflegemaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde jährlich bis Jahresende zu melden.
- Artenliste Bäume: Heister H: 250 - 300 cm oder Hochstamm 6-8 cm StU
Wildobstbäume: Prunus domestica subsp. domestica, Echte Zwetschge, Pyrus communis, Wildbirne, Sorbus aucuparia, Eberesche, Sorbus torminalis, Elsbeere, Sorbus domestica, Speierling
- Artenliste Sträucher: Mindestqualität 1 x v, Höhe 60-100 cm
Cornus sanguinea, Hartnagel, Corylus avellana, Haselnuß, Crataegus monogyna, Engfrüchtiger Weißdorn, Eionomyia europaea, Pfaffenblüthen, Ligustrum vulgare, Liguster, Rosa rubiginosa, schottische Zaunrose, Rosa canina, Hundsrose, Lonicera xylosteum, Rote Heckenrösche, Sambucus nigra, Schwarzer Holunder, Salix caprea, Salweide, Viburnum lantana, Wolliger Schneeball
- 4.3. Externe Ausgleichsfläche und CEF - Flächen**
Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff wird eine Teilfläche der Fl.Nr. 2268 Gmk. Holzhausen mit 7.823 qm als externe Ausgleichsflächen dem Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik Pflandhausen II“ gem § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zugeordnet.
Es ferner werden dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff CEF-Flächen für die Feldlerche i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 2268 Gmk. Holzhausen für den Ausgleich von 3 Felderchen mit einer Flächenanteile von 15.000 qm zugeordnet. Die Maßnahmen sind gleichzeitig vorgezogene CEF-Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Feldlerche und sind so durchzuführen, dass diese zum Eingriffzeitpunkt wirksam sind und der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte weiterhin gewahrt ist. Die CEF-Flächen als Ersatzlebensräume mit 5.000 qm pro Felderchenrevier werden so lange bereitgestellt und erhaltens der folgenden Maßnahmen präpariert, bis eine (teilweise) Wiederbesiedlung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes nachgewiesen wird. Drei Monitoring-Termine bestehend aus insgesamt fünf Begleitungsgänge mit Revierkartierung nach dem Methodenstandard zur Erfassung der Brutvogel Deutschlands im Jahr 5, 8 und 10 nach Inbetriebnahme dienen dem Nachweis der Wiederbesiedlung. Dazu sind in der ersten (Anfang + Ende April+ Anfang Mai) und erneut in der zweiten Brutperiode (Ende Mai/ Anfang + Mitte Juni) jeweils die Anzahl der Brutpaare zu erfassen, die in der Anlage siedelt. Für eine dauerhaften Wiederbesiedlung ist auszugehen, wenn sich in den drei Monitoring-Terminen eine bestimmte Anzahl von Brutpaaren in einer der beiden Brutperioden mehrfach bestätigen lässt. Die oben genannten Ersatzlebensräume können daraufhin um je 5.000 m² für die Anzahl der (dauerhaft) wiederbesiedelnde Brutpaare reduziert und für die gesamte Nutzungsdauer der Anlage aus der Pacht entlassen werden.
Folgende Maßnahmen sind zur Entwicklung und Erhaltung des „3-Streifen Modells - streifenförmiger Mischbau von Blühstreifen, Luzerne und Getreide Blühstreifen - auf der Fläche umzusetzen:
- Anlage von Streifen von Luzerne bzw. Luzernegras (maximaler Grasanteil von 40%) und Getreide (kein Mais) mit höchstens 12 m, mindestens 5 m Breite, sowie Anlage von Blühstreifen mit mindestens 10 m Breite. Die Vorgewender können zu einfacherer Bewirtschaftung mit einer einheitlichen Feldfrucht ansät werden.
- Ansaat Luzerne und Bessens von mindestens 3-jähriger Standzeit. Mit maximal zweimaliger Mahd mit Mähgutabfuhr. Die erste Mahd ist zulässig zwischen den braten Brutpaaren der Feldlerche von Anfang bis Mitte Mai, die zweite Mahd darf bis 01.10 erfolgen. Der Umbruch vor einer Neursaat darf erst ab dem 15. Oktober und bis zu einer Tiefe von 25 cm erfolgen.
- Getreidestreifen sind mit doppeltem Saatreihenabstand anzulegen, bis zum 01.10. darf höchstens 50 % der Getreidefläche gemäht werden, bei Mahd sind Stoppeln mit einer Mindesthöhe von 30 cm zu belassen. Eine flache Bodenbearbeitung bis 25 cm Tiefe ist frühestens ab dem 15. 10. zulässig.
- Ansaat mit autochthoner, für die Lebensraumsprüche der Feldlerche geeigneter blütenreicher Saatgutmischung (niedrigwüchsig) im Frühjahr oder Herbst. Ein Schrottschnitt ist erst ab dem 01.07. zulässig. Es darf nur im März und nicht mehr



- als 50 % der Fläche des Blühstreifens gemäht werden. Bei Bedarf nach mehreren Jahren Nachsaat bzw. Umbruch mit erneuter Ansaat im Frühjahr mit flacher Bodenbearbeitung bis 25 cm Tiefe ab dem 15.10.
- Keine Verwendung von Wachstumsregulatoren, Insektiziden, Rodentiziden, Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme bei Auftreten von Problemkräutern bzw. -gräsern ist ein problemkrautspezifisches Herbizid einmal jährlich während des Getreideanwachses erlaubt.
 - Kein Einsatz von Klärschlamm, eine Ausbringung von flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern ist nur nach Ende der Sperrfrist im Winterausgang bis zum 15. April, standortangepasst, gestattet.
 - Feldarbeiten sind nur tagsüber zulässig.
 - Änderungen bzw. Anpassungen der Bewirtschaftungsauflagen sind in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Genehmigung der zuständigen UNB zulässig. Die Durchführung der Maßnahme ist der UNB jährlich Ende des Jahres mitzuteilen.
- 4.4. Freiflächengestaltung innerhalb des Sondergebietes**
 - Die nicht mit baulichen Anlagen überdeckten Bereiche sind durch Einbringen einer standortgerechten autochthonen Saatgutmischung für mittlere Standorte oder im Heudruschverfahren (Ursprungsgebiet 11 „Südwestdeutsches Bergland“) mit anschließender Pflege als extensiv genutztes Grünland zu entwickeln.
 - Die Einsaat hat bei geeigneter Witterung, spätestens im nach Errichtung der Solarmodule folgenden Frühjahr zu erfolgen.
 - Die Flächen sind anschließend durch extensive Schafbeweidung oder alternativ ein- bis zwei-malige Mahd pro Jahr (ab dem 15.06. jeden Jahres), zu pflegen, dabei ist ein Flächenanteil von 10-20 % als jährlich wechselnder Algrasstreifen zu belassen. Eine (über die Beweidung hinausgehende) Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Bei Beweidung darf der Tierbesatz von 0,3 Großvieheinheiten (GV) / ha nicht überschritten werden; bei Verbuchungen sind entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen.
 - Innerhalb des Sondergebietes sind Unterstände für Weidewiere sind zulässig.
 - 4.5. Umgang mit Niederschlagswasser / Grundwasser- und Bodenschutz**
 - Das auf den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Geltungsbereichs flächenhaft über die beliebige Bodenschicht in den Untergrund zu versickern.
 - Bei Verwendung von Technikgebäuden mit Dachendeckungen in Metall sind diese zu beschichten.
 - Die Solarmodule sind mit Ramm- oder Schraubfundamenten zu verankern, wenn aufgrund der Bodenverhältnisse diese Befestigungsform nicht möglich ist, sind ausnahmsweise auch Betonfundamente zulässig.
 - Die Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nur mit Wasser unter Ausschluss von grundwasser-schädigenden Chemikalien erfolgen.
 - Interne Erschließungswege sind in unbefestigter und begrünter Weise auszuführen, ausgenommen die Wege und Zufahrten unter C.B.
- C. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 der BayBO) und Gestaltungsfestsetzungen**
- Gestaltung / Anordnung der Modulfläche**
Es sind ausschließlich rechteckige Solarmodule in starrer Aufstellung, einem Neigungswinkel zwischen 15° und 25° (von der Horizontalen (=0°) ausgehend) und im Azimut zwischen 140° - 220° zulässig (siehe folgende Schemaskizze). Die Modulfläche sind in parallel zueinander aufgestellten Reihen mit einem Mindestabstand von 2,0 m zwischen den Reihen zu errichten. Der Mindestabstand von der Tischunterkante bis zum Gelände beträgt im Mittel 0,8 m.
- Schemaskizzen
-
- Gestaltung von Gebäuden**
Gebäude sind mit Flachdach, Pultdach oder Satteldach (Neigung max. 30°) zu versehen. Außenwände sind zu verputzen (keine großen Farbtonen). Metallstationen sind ausschließlich in nicht reflektierenden, gedeckten Farben zulässig.
 - Einfriedigungen**
Einfriedigungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und nur in transparenter Ausführung (Maschendraht, Drahtgitter) in gedeckten Farben (keine großen Farbtonen) bis zu einer Höhe von 2,5 m über Oberkante Gelände zulässig. Die Zäune sind so anzulegen, dass durchgehend ein Freihalteabstand zwischen Gelände und Zaununterkante von 15 cm als Durchlass für Kleintiere eingehalten wird. Sockel sind unzulässig.

- Pflanzschema 1:500**
- VERFAHRENSVERMERKE**
- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am örtlich bekannt gemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 12.06.2024 hat in der Zeit vom 20.11.2023 bis 20.12.2023 stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 12.06.2024 hat in der Zeit vom 20.11.2023 bis 20.12.2023 stattgefunden.
 - Zu dem Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 25.11.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 25.11.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt. Die Auslegung wurde eine Woche vorher bekannt gemacht.
 - Der Gemeinderat hat mit Beschluss des Gemeinderates vom als Satzung beschlossen.
- (Siegel) Gemeinde Dittelbrunn, den
- Willi Warmuth
Erster Bürgermeister
- (Siegel) Gemeinde Dittelbrunn, den
- Willi Warmuth
Erster Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan mit Grünordnungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB örtlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
- (Siegel) Gemeinde Dittelbrunn, den
- Willi Warmuth
Erster Bürgermeister

Gemeinde Dittelbrunn

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Freiflächenphotovoltaik Pflandhausen II"

maßstab: 1 : 2.000 bearbeitet: mw/sd
datum: 25.11.2024

TEAM 4 Bauernschnitt • Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplanung PartGmbB
90491 nürnberg oedenberger str. 66 tel 0911/39357-0 fax 39357-99
www.team4-planung.de info@team4-planung.de

Vorentwurf

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023